Lösungen 01 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldverhältnis und Gefälligkeit

Gesetzestext (BGB) § 241 · § 311 · § 662

BGH, VI ZR 662/20 · Gefälligkeit

Fallnachweis der Vorlage. Fall 1 nach Marburger, Fälle, S. 1 ff.

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Der Anhalter

Ja. Für einen Beförderungsvertrag gibt die spontane, unentgeltliche Mitnahme keinen hinreichenden Anhaltspunkt. B hat aber selbst fahrlässig den Körper des A verletzt und haftet nach § 823 Abs. 1 BGB. Als Fahrzeugführer haftet er auch nach § 18 Abs. 1 StVG, als Halter zusätzlich unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG. Erstattungsfähig sind etwa Heilbehandlungskosten und gegebenenfalls Verdienstausfall sowie eine angemessene Entschädigung für die Verletzung. Ein Verzicht auf diese Ansprüche folgt aus der kostenlosen Mitfahrt nicht.

Fall 2 Die Fahrgemeinschaft

Entscheidend ist, ob A nach außen verbindlich eine pünktliche Abholung schuldete. Regelmäßigkeit, Kostenbeteiligung und erkennbare Bedeutung des Arbeitsbeginns sprechen dafür. Eine bloße Kostenteilung unter Kollegen kann aber ebenso Ausdruck gegenseitiger Gefälligkeit sein. Bei verbindlich vereinbarter Abholzeit kommen §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Betracht. B muss einen tatsächlichen Lohnausfall und dessen Ursächlichkeit belegen. Eine unverschuldete Verspätung begründet keinen Anspruch. Fehlt eine rechtliche Bindung, ist der reine Verdienstausfall regelmäßig auch deliktisch nicht ersatzfähig.

Fall 3 Der Lottoschein

Ein unentgeltlicher Auftrag nach § 662 BGB ist möglich. Bei einer einmaligen Bitte unter Kollegen sprechen jedoch das soziale Umfeld und das außergewöhnliche Haftungsrisiko gegen die Übernahme einer einklagbaren Pflicht. Ohne weitere Zusage besteht regelmäßig kein Anspruch. Bei nachweisbar verbindlich übernommener Abgabe wären Pflichtverletzung und Vertretenmüssen nach § 280 zu prüfen, wegen der inzwischen abgelaufenen Annahmefrist auch §§ 280 Abs. 1 und 3, 283. A müsste darlegen, welchen Gewinn gerade sein wirksam angenommener Schein nach den Spielregeln erzielt hätte.